## Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gem. § 16 ff KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen.

## 2. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Jahresabschluss der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dafür stellt der Vorstand in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) auf und reicht diese dem Abschlussprüfer ein.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen.

Unabhängig von der Zuordnung der Anstalt zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist die Anstalt – unabhängig von ihrer Größe – nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben.

In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Anstalt und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.

Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung nebst Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.

Die Anstalt veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates.

## 3. § 12 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.